Fotos: © vegefox.com - stock.adobe.com

Barrierefreiheit im Internet – Sichtbarkeit der Zahnarztpraxis

PFLICHT ZUR GESTALTUNG VON BARRIEREFREIEN INTERNETSEITEN AB 28. JUNI 2025

Praxen sind klar im Vorteil, wenn der Internetauftritt effektiv gestaltet ist. Das heißt auch, dass für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen, sei es visuell, auditiv, kognitiv oder motorisch, uneingeschränkt Informationen zu sämtlichen Service- und sonstigen spezifischen Leistungen sowie Öffnungszeiten, Anfahrten, Kontaktdaten und Terminbuchungen zugänglich und nutzbar sind. Neben der Förderung der Inklusion wird dadurch auch das Vertrauen und die Zufriedenheit der Patienten gestärkt und dem Praxispersonal Arbeit abgenommen.

Die Entscheidungsfindung, welche Praxis möchte ich aufsuchen, kann früh durch eine attraktive Gestaltung der Website beeinflusst werden. Wichtig ist allerdings, dass die erfolgreiche Suche über Suchmaschinen nicht nur der Praxis zur Sichtbarkeit verhilft, sondern die erfolgreiche Recherche nun auch „sichtbar" für alle Personen, auch solchen mit Handicap, ist. Jeder soll Zugang zu den Informationen der Zahnarztpraxis erhalten und diese ohne Nachteile nutzen können. Daher ist die Barrierefreiheit im Internet ein wesentlicher Beitrag.

Was ist Barrierefreiheit im Internet?

Barrierefreiheit im Internet steht für die Aufbereitung von Dienstleistungen und Informationen auf den jeweiligen Websites in der Art und Weise, dass diese für alle Menschen zugänglich sind. Entscheidend sind sowohl die Übermittlung von Informationen in verständlicher Form als auch die bedürfnisangepassten Anwendungsmöglichkeiten auf der Website. Dadurch soll gewährleistet sein, dass Web-Angebote allen Nutzern unabhängig von ihren jeweiligen Einschränkungen, sei es motorisch, visuell, auditiv oder kognitiv, oder technischen Möglichkeiten barrierefrei zur Verfügung stehen.

Maßgeblich für barrierefreie Websites ist das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG). Dieses bestimmt in Anlehnung an die EU-Richtlinie des European Accessibility Act (EAA), dass ab dem 28. Juni 2025 eine Pflicht zur Gestaltung von barrierefreien Internetseiten besteht.

Verschiedene Richtlinien geben die Rahmenbedingungen für eine barrierefreie Website vor. Als internationaler Standard gilt dabei die „Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.2".

Gibt es Ausnahmeregelungen?

Nicht alle Zahnarztpraxen sind von den neuen Regelungen betroffen. Ausnahmen existieren bei Kleinstunternehmen. Zahnarztpraxen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von 2 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von maximal 2 Millionen Euro fallen, soweit die Anforderungen kumulativ vorliegen, nicht unter das BFSG.

Bis zum 28. Juni 2025 müssen die Inhalte auf den Websites barrierefrei gestaltet sein. Übergangsregelungen existieren. Wer seine Website trotzdem nicht anpasst, riskiert Abmahnungen und Bußgelder.

Wer profitiert von einer barrierefreien Website?

Durch barrierefreie Websites wird ein inklusiver digitaler Raum geschaffen. Von einer barrierefreien Nutzung des Webportals profitieren Personen, die im Bereich des Sehens, Hörens oder der Motorik permanent, aber auch solche, die aufgrund von Krankheit temporär eingeschränkt sind. Zuletzt können auch Menschen, die durch ihre Umgebung situativ eingeschränkt sind, uneingeschränkt Kenntnis erlangen.

Motorische Einschränkungen sind unter anderem die Schwäche der Muskelkontrolle oder auch der Feinmotorik. Unter Umständen liegen Lähmungen oder das Fehlen von Gliedmaßen vor. Alternative Eingabemethoden eröffnen dem Eingeschränkten Möglichkeiten zur Teilhabe. Eine auditive Beeinträchtigung schränkt von leichten bis schweren Hörstörungen bei Tönen und Audioinhalten bis hin zu vollständigem Hörverlust ein. Abhilfe schaffen visuelle Signale. Liegt eine Einschränkung im Bereich des Sehvermögens vor, kommt es zu Problemen im Bereich des Erfassens von Texten und Grafiken, bei denen ein Screenreader helfen kann. Kognitive und neurologische Beschränkungen hindern die Umsetzung von komplexeren Informationen. Daher sollte das gesamte Webkonzept einfach gehalten sein. Auch älteren Nutzern, deren Fähigkeiten (s.o.) bereits nachgelassen haben könnten, profitieren.

Ist meine Website schon barrierefrei?

Zahnärztinnen und Zahnärzten stehen verschiedene Tools zur Überprüfung der eigenen Website auf Barrierefreiheit zur Verfügung.
Durch „WAVE“ (Web Accessibility Evaluation Tool) wird die eigene Website systematisch gescannt und Verbesserungsvorschläge gegeben. Die Seite experte.de testet 41 Merkmale zur Barrierefreiheit in acht verschiedenen Kategorien (Kontraste, Alternativtexte etc.). Auch ein manuelles Überprüfen durch das selbstständige Ausprobieren der Tastaturnavigation ist möglich.

Wie wird eine Website barrierefrei?

Kognitive oder neurologische Beschränkungen hindern bei der Umsetzung von komplexeren Informationen. Die Übermittlung von Informationen in einfacher Sprache bei übersichtlicher Darstellung der Websiteinhalte durch eine klare und intuitiv zu bedienende Menüstruktur hilft den Nutzern, sich schnell auf der Internetseite zurechtzufinden. Die Hinzuziehung von Bildern und Grafiken veranschaulichen die Inhalte.

„Leichte Sprache“ und aktive Formulierungen ohne Fachjargon sind vorteilhaft bei Leseschwierigkeiten oder Sprachbarrieren.

Alternativtexte unter Bildern ermöglichen es Sehbehinderten, durch einen Screenreader alle Informationen zu den Bildern erfassen zu können. Skalierbare Schriftgrößen und eine klare kontrastreiche Farbgestaltung zwischen Schrift und Hintergrund ermöglichen eine bessere Wahrnehmung der Inhalte und entlasten das menschliche Auge. Verschiedene Überschriften in unterschiedlichen Größen wirken übersichtlich und unterstützen Vorlese-Programme.

Die Nutzung von gängigen Abkürzungen vereinfacht den Lesefluss und lässt einen Text optisch ansprechender erscheinen. Fremdsprachliche Begriffe müssen als solche ausgewiesen werden, damit sie von Screenreadern phonetisch korrekt ausgesprochen werden. Aufzählungen und Listen sollten mittels definierter Sinneinheiten aufgeführt werden. Eine Kompatibilität der Website mit Screenreadern ist daher unerlässlich.

Für motorisch eingeschränkte Nutzer ist eine vollständige Bedienmöglichkeit über die Tastatur mit Verwendung des Cursors für die Navigation der Website oder einzelne Eingabefelder vorteilhaft, um z.B. Termine über das Internetportal buchen zu können. Tastaturkürzel bei wichtigen Funktionen und große Buttons fördern die einfache Bedienung.

Visuelle Signale anstelle von Benachrichtigungstönen, Transkriptionen von Inhalten und Untertitel bei Videomaterial geben auditiv Eingeschränkten die Möglichkeit zum Konsum auch ohne Ton.

Zudem sollte durch rein responsives Webdesign die Zugänglichkeit von verschiedenen technischen Endgeräten gesichert sein.

Durch barrierefreie Websites soll das konkrete Informationsbedürfnis aller Nutzer durch eine geeignete Darstellung der Website uneingeschränkt gestillt werden. Meist ist zur Barrierefreiheit eine völlige Neukonzeption der gesamten Website erforderlich. Der Online-Auftritt ist mehr als nur ein Hinweis darauf, dass eine Praxis existent ist. Eine zielführende Umsetzung der Richtlinien ist gewinnbringend für alle am Informationsaustausch Beteiligten. Sowohl für den Anbieter der Dienstleistungen als auch für den Patienten. Auch Praxen, die unter die Ausnahmeregungen fallen, sollten über die Anpassung ihrer Internetpräsenz nachdenken. ■

Amelie-Sophie Wendt, Rechtsreferendarin
ZKN-Rechtsabteilung.